

TE OGH 2024/9/20 6Ob152/24g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.09.2024

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Hon.-Prof. Dr. Gitschthaler als Vorsitzenden sowie die Hofrätinnen und Hofräte Dr. Hofer-Zeni-Rennhofer, Dr. Faber, Mag. Pertmayr und Dr. Weber als weitere Richter in der Pflugschaftssache des Minderjährigen D*, geboren am * 2017, über den Revisionsrekurs der Mutter S*, und des Vaters W*, vertreten durch Dr. Gerda Schildberger, Rechtsanwältin in Bruck an der Mur, gegen den Beschluss des Landesgerichts Leoben als Rekursgericht vom 24. Juni 2024, GZ 2 R 120/24g-22, mit dem der Beschluss des Bezirksgerichts Bruck an der Mur vom 25. Mai 2024, GZ 5 Ps 130/17a, 5 Ps 118/23w-16, teilweise aufgehoben wurde, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Revisionsrekurs wird zurückgewiesen.

Text

Begründung:

[1] Mit Beschluss vom 25. 5. 2024 sprach das Erstgericht aus, die vom Kinder- und Jugendhilfeträger ab 6. 5. 2024 gesetzte Gefahr-in-Verzug-Maßnahme der Unterbringung des Kindes in einer Krankenanstalt „bzw“ in einem Heilpädagogischen Zentrum sei seit 14. 5. 2024, 24 Uhr, rechtlich unwirksam. Diese Maßnahme sei vom Kinder- und Jugendhilfeträger umgehend rückgängig zu machen (Spruchpunkt 1). Dem Spruchpunkt 1 komme gemäß § 107a Abs 1 AußStrG von Gesetzes wegen vorläufige Verbindlichkeit und Vollstreckbarkeit zu (Spruchpunkt 3 erster Satz). [1] Mit Beschluss vom 25. 5. 2024 sprach das Erstgericht aus, die vom Kinder- und Jugendhilfeträger ab 6. 5. 2024 gesetzte Gefahr-in-Verzug-Maßnahme der Unterbringung des Kindes in einer Krankenanstalt „bzw“ in einem Heilpädagogischen Zentrum sei seit 14. 5. 2024, 24 Uhr, rechtlich unwirksam. Diese Maßnahme sei vom Kinder- und Jugendhilfeträger umgehend rückgängig zu machen (Spruchpunkt 1). Dem Spruchpunkt 1 komme gemäß Paragraph 107 a, Absatz eins, AußStrG von Gesetzes wegen vorläufige Verbindlichkeit und Vollstreckbarkeit zu (Spruchpunkt 3 erster Satz).

[2] Das Erstgericht begründete seine Entscheidung damit, dass der Antrag des Kinder- und Jugendhilfeträgers nach § 211 Abs 1 ABGB verfristet sei. Die Fremdunterbringung zunächst in der Krankenanstalt und dann im Heilpädagogischen Zentrum sei als eine einzige Gefahr-in-Verzug-Maßnahme anzusehen, die mit 6. 5. 2024 begonnen habe. Der Antrag vom 21. 5. 2024 sei daher erst nach Ablauf der achttägigen Frist des § 211 Abs 1 zweiter Satz ABGB gestellt worden. [2] Das Erstgericht begründete seine Entscheidung damit, dass der Antrag des Kinder- und Jugendhilfeträgers nach Paragraph 211, Absatz eins, ABGB verfristet sei. Die Fremdunterbringung zunächst in der Krankenanstalt und dann im Heilpädagogischen Zentrum sei als eine einzige Gefahr-in-Verzug-Maßnahme anzusehen, die mit 6. 5. 2024 begonnen habe. Der Antrag vom 21. 5. 2024 sei daher erst nach Ablauf der achttägigen Frist des

Paragraph 211, Absatz eins, zweiter Satz ABGB gestellt worden.

[3] Das Rekursgericht gab dem Rekurs des Kinder- und Jugendhilfeträgers Folge, hob den Beschluss des Erstgerichts im Umfang der Spruchpunkte 1 und 3 erster Satz auf und verwies die Pflegschaftssache zur neuerlichen Entscheidung an das Erstgericht zurück.

[4] Das Rekursgericht begründete die Aufhebung damit, dass Feststellungen fehlten, auf deren Basis (bereits) die stationäre Aufnahme des Kindes in der Krankenanstalt als Maßnahme bei Gefahr im Verzug oder als bloße Gefährdungsabklärung iSd § 25 StKJHG qualifiziert werden könne. Auch für die Annahme des Erstgerichts, zwischen der Unterbringung des Kindes in der Krankenanstalt und im Heilpädagogischen Zentrum habe sich der Sachverhalt nicht geändert, fehlten doch Feststellungen insbesondere zu Art und Ergebnissen der Untersuchungen, durch die sich der Verdacht von Gewaltausübung erhärtet haben könnte. [4] Das Rekursgericht begründete die Aufhebung damit, dass Feststellungen fehlten, auf deren Basis (bereits) die stationäre Aufnahme des Kindes in der Krankenanstalt als Maßnahme bei Gefahr im Verzug oder als bloße Gefährdungsabklärung iSd Paragraph 25, StKJHG qualifiziert werden könne. Auch für die Annahme des Erstgerichts, zwischen der Unterbringung des Kindes in der Krankenanstalt und im Heilpädagogischen Zentrum habe sich der Sachverhalt nicht geändert, fehlten doch Feststellungen insbesondere zu Art und Ergebnissen der Untersuchungen, durch die sich der Verdacht von Gewaltausübung erhärtet haben könnte.

[5] Das Rekursgericht traf keinen Ausspruch zur Zulässigkeit des Revisionsrekurses.

Rechtliche Beurteilung

[6] Der vom Kinder- und Jugendhilfeträger beantwortete Revisionsrekurs der Eltern ist nicht zulässig.

[7] 1. Gemäß § 64 Abs 1 AußStrG ist ein Beschluss, mit dem das Rekursgericht einen Beschluss des Gerichts erster Instanz aufgehoben und diesem eine neuerliche, nach Ergänzung des Verfahrens zu fällende Entscheidung aufgetragen hat, nur dann anfechtbar, wenn das Rekursgericht ausgesprochen hat, dass der Revisionsrekurs zulässig ist. Fehlt ein solcher Ausspruch, ist jedes Rechtsmittel, auch ein außerordentlicher Revisionsrekurs, jedenfalls unzulässig (RS0030814). Auch eine Zulassungsvorstellung nach § 63 AußStrG ist in diesem Fall gemäß § 64 Abs 2 AußStrG nicht zulässig (6 Ob 4/24t; 6 Ob 141/21k). [7] 1. Gemäß Paragraph 64, Absatz eins, AußStrG ist ein Beschluss, mit dem das Rekursgericht einen Beschluss des Gerichts erster Instanz aufgehoben und diesem eine neuerliche, nach Ergänzung des Verfahrens zu fällende Entscheidung aufgetragen hat, nur dann anfechtbar, wenn das Rekursgericht ausgesprochen hat, dass der Revisionsrekurs zulässig ist. Fehlt ein solcher Ausspruch, ist jedes Rechtsmittel, auch ein außerordentlicher Revisionsrekurs, jedenfalls unzulässig (RS0030814). Auch eine Zulassungsvorstellung nach Paragraph 63, AußStrG ist in diesem Fall gemäß Paragraph 64, Absatz 2, AußStrG nicht zulässig (6 Ob 4/24t; 6 Ob 141/21k).

[8] 2. § 64 Abs 1 AußStrG gilt nur für „echte“ Aufhebungsbeschlüsse (6 Ob 141/21k; RS0111919 [T3]; vgl RS0007218 [T1]). Ein echter Aufhebungsbeschluss liegt vor, wenn eine bestimmte Frage, über die eine selbstständige Entscheidung zu ergehen hat, vom Gericht zweiter Instanz noch nicht abschließend erledigt wird, sondern hierüber eine neuerliche Entscheidung des Erstgerichts ergehen soll (6 Ob 141/21k; RS0044037 [T15]; vgl RS0044033 [T3]). Hingegen liegt eine in Wahrheit abändernde Entscheidung des Rekursgerichts vor, wenn in der Aufhebung des erstinstanzlichen Beschlusses zugleich auch die abschließende Entscheidung über die Unzulässigkeit oder die Unrichtigkeit der Entscheidung der ersten Instanz oder über eine in dieser Entscheidung aufgeworfene und für diese Entscheidung ausschlaggebende Frage liegt, sodass über den bisherigen Entscheidungsgegenstand nicht mehr abzusprechen ist, weil dies inhaltlich bereits durch den Beschluss des Rekursgerichts geschah (6 Ob 141/21k; RS0044035; RS0007218). Dies trifft etwa auf Beschlüsse zu, mit denen ein Antrag oder ein Rechtsmittel aus formellen Gründen, beispielsweise wegen des Fehlens von Verfahrensvoraussetzungen, zurückgewiesen (Schramm in Gitschthaler/Höllwerth, AußStrG² § 64 Rz 4) oder ein solcher Zurückweisungsbeschluss aufgehoben wurde (Rechberger/Klicka in Rechberger/Klicka, AußStrG³ § 64 Rz 2; 6 Ob 141/21k). [8] 2. Paragraph 64, Absatz eins, AußStrG gilt nur für „echte“ Aufhebungsbeschlüsse (6 Ob 141/21k; RS0111919 [T3]; vergleiche RS0007218 [T1]). Ein echter Aufhebungsbeschluss liegt vor, wenn eine bestimmte Frage, über die eine selbstständige Entscheidung zu ergehen hat, vom Gericht zweiter Instanz noch nicht abschließend erledigt wird, sondern hierüber eine neuerliche Entscheidung des Erstgerichts ergehen soll (6 Ob 141/21k; RS0044037 [T15]; vergleiche RS0044033 [T3]). Hingegen liegt eine in Wahrheit abändernde Entscheidung des Rekursgerichts vor, wenn in der Aufhebung des erstinstanzlichen Beschlusses zugleich auch die abschließende Entscheidung über die Unzulässigkeit oder die Unrichtigkeit der Entscheidung der ersten

In Instanz oder über eine in dieser Entscheidung aufgeworfene und für diese Entscheidung ausschlaggebende Frage liegt, sodass über den bisherigen Entscheidungsgegenstand nicht mehr abzusprechen ist, weil dies inhaltlich bereits durch den Beschluss des Rekursgerichts geschah (6 Ob 141/21k; RS0044035; RS0007218). Dies trifft etwa auf Beschlüsse zu, mit denen ein Antrag oder ein Rechtsmittel aus formellen Gründen, beispielsweise wegen des Fehlens von Verfahrensvoraussetzungen, zurückgewiesen (Schramm in Gitschthaler/Höllwerth, AußStrG² Paragraph 64, Rz 4) oder ein solcher Zurückweisungsbeschluss aufgehoben wurde (Rechberger/Klicka in Rechberger/Klicka, AußStrG³ Paragraph 64, Rz 2; 6 Ob 141/21k).

[9] 3. Im vorliegenden Fall liegt ein echter Aufhebungsbeschluss, keine abändernde Entscheidung vor, weil das Rekursgericht keine abschließende Entscheidung über die Zulässigkeit der stationären Unterbringung des Kindes in der Krankenanstalt und dem Heilpädagogischen Zentrum getroffen hat, sondern dem Erstgericht die neuerliche Entscheidung darüber nach Ergänzung der Feststellungen im aufgezeigten Sinn auftrug.

[10] Der Aufhebungsbeschluss des Rekursgerichts, der keinen Zulässigkeitsausspruch enthält, ist daher absolut unanfechtbar (vgl RS0109580). [10] Der Aufhebungsbeschluss des Rekursgerichts, der keinen Zulässigkeitsausspruch enthält, ist daher absolut unanfechtbar vergleiche RS0109580).

Textnummer

E142432

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2024:0060OB00152.24G.0920.000

Im RIS seit

08.10.2024

Zuletzt aktualisiert am

08.10.2024

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at